

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

31.8.2006

B6-0461/2006

## **VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

eingereicht gemäß Artikel 202 der Geschäftsordnung

von Joseph Daul

Änderung von Artikel 46 und 47

Stellungnahmen der Ausschüsse  
Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen

GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Derzeitiger Wortlaut

Änderungsvorschläge

Änderungsvorschlag 1  
Artikel 46 Absatz 1

1. Will der zuerst mit einem Gegenstand befasste Ausschuss die Stellungnahme eines anderen Ausschusses einholen oder wünscht ein anderer Ausschuss, zu dem Gegenstand des Berichts des zuerst befassten Ausschusses Stellung zu nehmen, so können sie beim Präsidenten beantragen, dass gemäß Artikel 179 Absatz 3 ein Ausschuss als federführender und der andere als mitberatender Ausschuss bestimmt wird.

1. Will der zuerst mit einem Gegenstand befasste Ausschuss die Stellungnahme eines anderen Ausschusses einholen oder wünscht ein anderer Ausschuss, zu dem Gegenstand des Berichts des zuerst befassten Ausschusses Stellung zu nehmen, so können sie **innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Befassung im Plenum** beim Präsidenten beantragen, dass gemäß Artikel 179 Absatz 3 ein Ausschuss als federführender und der andere als mitberatender Ausschuss bestimmt wird.

Or. fr

*Begründung*

*Ein Ausschuss sollte nach Bekanntgabe der Befassung im Plenum vier Wochen Zeit haben, um einen Antrag auf verstärkte Zusammenarbeit zu stellen. Dadurch können Fälle vermieden werden, in denen aus rein praktischen Gründen das Verfahren nach Artikel 47 hauptsächlich deshalb nicht angewendet werden kann, weil der federführende Ausschuss in seiner Arbeit bereits sehr weit fortgeschritten ist.*

Änderungsvorschlag 2  
Artikel 47 Absatz -1 (neu)

***Ein Ausschuss bzw. zwei Ausschüsse kann/können beantragen, im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit an der Ausarbeitung eines Berichts des federführenden Ausschusses beteiligt zu werden, wenn sie der Ansicht sind, dass mindestens ein wesentlicher Aspekt des zu prüfenden Gegenstands in ihre speziellen Zuständigkeitsbereiche fällt. Derartige***

**Anträge sind gemäß Anlage VI der Geschäftsordnung zu begründen.**

Or. fr

*Begründung*

*Die Praxis hat gezeigt, dass ein Vorschlag mitunter in die Zuständigkeit von mehr als zwei Ausschüssen fällt. Andererseits sind nur sehr selten mehr als drei Ausschüsse betroffen. Außerdem wird die Zahl der einzubeziehenden Ausschüsse auch dadurch begrenzt, dass sich die Zusammenarbeit als nutzbringend erweisen muss.*

*Dieser neue Absatz verpflichtet die Ausschüsse, ihren Antrag auf verstärkte Zusammenarbeit gemäß Anlage VI zu begründen.*

Änderungsvorschlag 3  
Artikel 47 Absatz -1 a (neu)

***Die Frage wird der Konferenz der Präsidenten unterbreitet, welche innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Befassung einen endgültigen Beschluss fasst. Die Konferenz der Ausschussvorsitzenden wird hiervon unterrichtet und kann eine Empfehlung an die Konferenz der Präsidenten abgeben.***

Or. fr

*Begründung*

*Dieser neue Absatz schafft einen Mechanismus und einen Zeitplan für die Beschlussfassung.*

*Nach der derzeitigen Praxis entscheidet der federführende Ausschuss über die Einbeziehung des mitberatenden Ausschusses in eine verstärkte Zusammenarbeit. Die Konferenz der Präsidenten trifft nur dann eine Entscheidung, wenn einer der beteiligten Ausschüsse ausdrücklich darum ersucht. Die endgültige Entscheidung sollte jedoch vielmehr der Konferenz der Präsidenten überlassen werden und nicht dem federführenden Ausschuss.*

Änderungsvorschlag 4  
Artikel 47 Absatz 1

Wenn ***nach Auffassung*** der Konferenz der Präsidenten ***ein Gegenstand fast zu gleichen Teilen in die Zuständigkeit von zwei***

Wenn ***die verstärkte Zusammenarbeit*** von der Konferenz der Präsidenten ***beschlossen wurde***, findet Artikel 46 mit den folgenden

*Ausschüssen fällt oder wenn verschiedene Teile des Gegenstands in die Zuständigkeit von zwei verschiedenen Ausschüssen fallen*, findet Artikel 46 mit den folgenden zusätzlichen Bestimmungen Anwendung:

- der Zeitplan wird gemeinsam von den *beiden* Ausschüssen vereinbart;
- der Berichterstatter und *der Verfasser der Stellungnahme bemühen sich, eine Einigung* über die Texte, die sie ihren Ausschüssen vorschlagen, und über ihre Haltung zu den Änderungsanträgen *zu erzielen*;
- *der federführende Ausschuss übernimmt Änderungsanträge des mitberatenden Ausschusses ohne Abstimmung, wenn sie Fragen betreffen, die nach Auffassung des Vorsitzenden des federführenden Ausschusses – der sich dabei auf Anlage VI stützt und den Vorsitzenden des mitberatenden Ausschusses dazu konsultiert – in die Zuständigkeit des mitberatenden Ausschusses fallen und zu anderen Teilen des Berichts nicht im Widerspruch stehen.*

zusätzlichen Bestimmungen Anwendung:

*- die betroffenen Ausschüsse können gemeinsam die Teile des Textes bestimmen, die in ihre ausschließliche bzw. in ihre gemeinsame Zuständigkeit fallen, und sich über die genauen Modalitäten ihrer Zusammenarbeit verständigen;*

- der Zeitplan wird gemeinsam von den *betroffenen* Ausschüssen vereinbart;
- der Berichterstatter und *die Berichterstatter der beteiligten Ausschüsse unterrichten sich laufend gegenseitig umfassend* über die Texte, die sie ihren Ausschüssen vorschlagen, und über ihre Haltung zu den Änderungsanträgen;

*– sobald die beteiligten Ausschüsse und der federführende Ausschuss abgestimmt haben, können sie auf Empfehlung des Berichterstatters und der Berichterstatter der beteiligten Ausschüsse beschließen, gemeinsame Kompromissänderungsanträge im Plenum einzureichen;*

*– wurde das im vierten Spiegelstrich beschriebene Verfahren nicht angewandt oder besteht weiterhin Uneinigkeit zwischen den betroffenen Ausschüssen, kann ein beteiligter Ausschuss in Abweichung von Artikel 150 Absatz 1 die in*

**seine Zuständigkeit fallenden Änderungsanträge, die er bereits dem federführenden Ausschuss unterbreitet hat und die von diesem abgelehnt wurden, im Plenum erneut einreichen.**

Or. fr

### *Begründung*

*(Einleitender Satz) Dieser Wortlaut spiegelt wider, dass die Konferenz der Präsidenten zur Lösung eines Zuständigkeitskonfliktes eine verstärkte Zusammenarbeit anordnen kann.*

*(Spiegelstrich -1 neu) Durch diesen Wortlaut werden die Ausschüsse ermutigt, ihre Zusammenarbeit zu definieren, und sie können sich dadurch über die Modalitäten der Übernahme der Änderungsanträge der beteiligten Ausschüsse verständigen (möglicherweise sogar ohne eine Abstimmung im federführenden Ausschuss).*

*(Spiegelstrich 2) Durch diese bessere und realistischere Formulierung des Spiegelstrichs wird festgelegt, dass die Ausschüsse alle wichtigen Informationen untereinander austauschen müssen, um sicherzustellen, dass eine wirkliche Zusammenarbeit stattfindet.*

*(Spiegelstrich 3 a neu) Diese Änderung bietet den Vorteil, dass die Position des beteiligten Ausschusses während des gesamten Verfahrens gestärkt wird und somit ein gegenseitiges Interesse an einer wirklichen Zusammenarbeit besteht. Der federführende Ausschuss könnte über alle Änderungsanträge abstimmen und wäre nicht gezwungen, alle Änderungsanträge des beteiligten Ausschusses ohne Abstimmung zu übernehmen. Letzterer hätte jedoch die Möglichkeit, die in seine Zuständigkeit fallenden Änderungsanträge, die vom federführenden Ausschuss abgelehnt wurden, im Plenum erneut einzureichen. Beide Ausschüsse wären an einer frühzeitigen Einigung interessiert, um eine Entscheidung im Plenum zu verhindern, wo sich die Vorlage ihrer Kontrolle entziehen würde.*

*(Spiegelstrich 3 b neu) Bei dieser Lösung hätte das Plenum im Falle andauernder Uneinigkeit dennoch eine echte Wahl zwischen zwei kollidierenden Haltungen. Durch die Möglichkeit der Einreichung von Kompromissänderungsanträgen im Plenum hätten die Ausschüsse, falls alles andere scheitert, letztmalig die Gelegenheit, eine Einigung zu erzielen, bevor das Plenum sein Urteil fällt.*

**Anmerkung: Andere Artikel der Geschäftsordnung (insbesondere Artikel 150 und 155) sollten geändert werden, um sie mit diesen neuen Bestimmungen in Einklang zu bringen.**